

WETTBEWERBS-/BERUFSRECHT

## Werbung mit „Spitzenmediziner“ ist nicht spitze

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,  
[www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 7. Mai 2012 (Az: 6 U 18/11) entschied das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, dass die Bezeichnung von Ärzten in einem kostenpflichtigen Verzeichnis als „Spitzenmediziner“, „führende medizinische Experten“, „Top-Experten“, „Top-Fachärzte“ sowie „führende Spezialisten“ u. a. gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt.

### Sachverhalt

Ein eingetragener Verein zur Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen nahm den Betreiber einer Internetplattform u.a. auf Unterlassung in Anspruch. Der beanstandete Internetauftritt wandte sich vorrangig an Patienten, die Experten aus verschiedenen medizinischen Fachbereichen suchten. Diese Ärzte wurden u.a. als „Spitzenmediziner“ oder „Top-Experten“ bezeichnet und waren unter ihren jeweiligen Fachgebieten mit werbenden Beschreibungen auffindbar. Für den Patienten war nicht erkennbar, dass der Eintrag für den Arzt kostenpflichtig war.

### Die Entscheidung des OLG Karlsruhe

Das OLG verurteilte die Plattformbetreiberin zur Unterlassung der Behauptung, bestimmte Ärzte nähmen eine Spitzenstellung unter der deutschen Ärzteschaft ein. Eine solche Werbung werde von den Patienten so verstanden, dass der präsentierte Arzt zu einer Gruppe gehört, die nach objektiven Kriterien gegenüber sonstigen Mitbewerbern eine erhebliche Sonderstellung einnimmt, befand das Gericht. Anders als bei Branchenverzeichnissen werde dem Patienten das Vorhandensein eines Mehrwerts vermittelt, weil aufgrund eines besonderen Auswahlverfahrens die Zugehörigkeit zu einer herausragend qualifizierten Spitzengruppe behauptet werde. Einen solchen Vorsprung in der Qualifikation der jeweiligen Ärzte konnte der Beklagte indes nicht substantiiert darlegen. Die Einstufung als „Spitzenmediziner“ sei zudem untauglich, da nur akademische Titel oder die Zugehörigkeit zu wissenschaftlichen Gesellschaften als messbare Kriterien dienen. Wie sie ihre Kriterien ermittelt und gewichtet habe, konnte die Beklagte nicht darlegen. Da die als „Spitzenmediziner“ dargestellten Ärzte für ihre Eintragung erhebliche finanzielle Beträge zahlen mussten, sei in dem Internetangebot jedenfalls weniger eine redaktionelle Berichterstattung als vielmehr eine von den Ärzten durch hohe Entgelte finanzierte Werbeplattform zu sehen.

**HINWEIS** | Im Jahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die Selbstbezeichnung als „Spezialist“ zugelassen (Az: 1 BvR 1147/01). Es bleibt daher dem Arzt unbenommen, selbst auf Spezialisierungen, Detailkenntnisse oder spezielle Behandlungsmethoden hinzuweisen und diese zu bewerben, solange sie nachweisbar sind.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil: [amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
 Abruf-Nr. XXX

**Kostenpflichtige  
 Verzeichnis-Einträge  
 suggerierten  
 Spitzenstellung**

**Marginalie mit ca. 4  
 Zeilen Text  
 Marginalie mit ca. 4  
 Zeilen Text**

